

Bildungsgesetz

Entwurf

Vom

GS

Fassung: 6.03.01

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft, gestützt auf § 63 Absatz 1 sowie die §§ 94 – 100 der Verfassung des Kantons Basel-Landschaft, beschliesst:

Inhaltsverzeichnis

Seite

Erster Teil: Grundlegende Bestimmungen

A. Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich	6
§ 2 Ziele	6
§ 3 Begriffe	7
§ 4 Bildungsanspruch	7
§ 5 Bildungsangebot	7
§ 6 Obligatorische Schulzeit	8
§ 7 Ausserkantonaler Schulbesuch	8
§ 8 Unentgeltlichkeit	8
§ 9 Kostenbeiträge	9
§ 10 Klassengrössen	9

B. Trägerschaft der öffentlichen Schulen

§ 11 Einwohnergemeinden	10
§ 12 Kanton	10
§ 13 Aufgaben der Trägerschaft	10
§ 14 Öffentliche Schulen mit eigener Rechtspersönlichkeit	11

C. Nichtstaatliche Ausbildungen und Schulen

§ 15 Berufliche Grundausbildung in Lehrbetrieben	11
§ 16 Privatschulen, private Schulung	11
§ 17 Christlicher Religionsunterricht	12

Zweiter Teil: Schularten, Ausbildungen und Schuldienste

A. Kindergarten

§ 18 Ziel	12
§ 19 Eintritt und Dauer	12
§ 20 Schulort	12

B. Primarschule

§ 21 Ziel	13
§ 22 Eintritt und Dauer	13
§ 23 Schulort	13

C. Sekundarschule

§ 24 Ziel	14
§ 25 Angebot und Dauer	14
§ 26 Schulort, Schulkreise	14

D. Berufsbildung	
§ 27 Ziel	15
I. Berufsschule	
§ 28 Aufgaben und Angebot	15
§ 29 Schulort	15
II. Ausbildung in Lehrbetrieben	
§ 30 Aufgabe	15
§ 31 Betriebliche Voraussetzungen	16
§ 32 Lehrvertrag	16
E. Diplommittelschule	
§ 33 Ziel	16
§ 34 Angebot und Dauer	16
§ 35 Schulort	16
F. Gymnasium	
§ 36 Ziel	17
§ 37 Angebot und Dauer	17
§ 38 Schulort	17
G. Spezielle Förderung	
§ 39 Ziel	17
§ 40 Angebot	17
§ 41 Inanspruchnahme	18
§ 42 Spezielle Förderung an nichtstaatlichen Schulen	18
H. Sonderschulung	
§ 43 Ziel	19
§ 44 Angebot	19
§ 45 Inanspruchnahme	19
I. Musikschule	
§ 46 Ziel	20
§ 47 Angebot und Dauer	20
J. Tertiärstufe	
§ 48 Ziel	20
§ 49 Aufgaben des Kantons	20
K. Erwachsenenbildung	
§ 50 Ziel	21
§ 51 Aufgaben des Kantons	21
L. Schuldienste	
§ 52 Ziel	21
§ 53 Angebot	21

Dritter Teil: Schulen des Kantons und der Einwohnergemeinden

A. Allgemeine Bestimmungen

§ 54 Auftrag	22
§ 55 Interne und externe Evaluation	22

B. Schulbeteiligte

I. Schülerinnen und Schüler

§ 56 Rechte, Mitsprache	23
§ 57 Pflichten	23
§ 58 Beratung und Beurteilung	24

II. Erziehungsberechtigte

§ 59 Definition	24
§ 60 Rechte	24
§ 61 Pflichten	24

III. Lehrerinnen und Lehrer

§ 62 Rechte	25
§ 63 Pflichten	25
§ 64 Beratung und Beurteilung	26
§ 65 Anstellungsvoraussetzung	26
§ 66 Konvente	26
§ 67 Konferenzen, Kantonalkonferenz	27

C. Leitung und Aufsicht

I. Schulleitung

§ 68 Anstellung, Zusammensetzung	27
§ 69 Aufgaben	27

II. Schulrat

§ 70 Wahl	28
§ 71 Zusammensetzung, Konstituierung	28
§ 72 Aufgaben	28
§ 73 Präsidentinnen- und Präsidentenkonferenz	29

Vierter Teil: Kantonale Behörden

§ 74 Bildungsrat	29
§ 75 Prüfungskommission für die Lehrabschlussprüfungen	29
§ 76 Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion	30
§ 77 Regierungsrat	30

Fünfter Teil: Disziplinar- und Beschwerdewesen

§ 78 Ordnungswidriges Verhalten von Schülerinnen und Schülern	31
§ 79 Beschwerden	31

Sechster Teil: Schullasten

A. Kostentragung

§ 80 Löhne des Schulpersonals	31
§ 81 Lehrmittel, Schulmaterialien, Unterrichtshilfen	31
§ 82 Fortbildung	32
§ 83 Sonderschulung	32
§ 84 Übrige Kosten	32

B. Beiträge des Kantons

§ 85 Beiträge an Einwohnergemeinden	32
§ 86 Beiträge an die Berufsbildung	33
§ 87 Beiträge an Sonderschulbauten	33
§ 88 Beiträge zum Besuch von Privatschulen	33

C. Schulbauten

§ 89 Aufgaben der Trägerschaft	34
§ 90 Eigentum und Nutzung der Sekundarschulanlagen	34

Siebter Teil: Schlussbestimmungen

A. Änderung bisherigen Rechts

§ 91 Änderung des Personalgesetzes	34
§ 92 Änderung des Verwaltungsverfahrensgesetzes	34
§ 93 Änderung des Gemeindegesetzes	35

B. Aufhebung bisherigen Rechts

§ 94 Aufhebung von Gesetzen	35
-----------------------------	----

C. Übergangsbestimmungen

§ 95 Inkrafttreten	35
--------------------	----

Erster Teil: Grundlegende Bestimmungen

A. Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich

¹ Dieses Gesetz regelt das Bildungswesen in den öffentlichen Schulen des Kantons und der Einwohnergemeinden.

² Es enthält ausserdem Bestimmungen über:

- a. die Berufsbildung, soweit nicht der Bund dafür zuständig ist;
- b. öffentliche Schulen mit eigener Rechtspersönlichkeit;
- c. nichtstaatliche Ausbildungen und Schulen;
- d. Ausbildungsverhältnisse, die nicht dem Bundesgesetz über die Berufsbildung unterstellt sind, soweit der Regierungsrat sie diesem Gesetz unterstellt.

§ 2 Ziele

¹ Die Bildung ist ein umfassender und lebenslanger Prozess, der die Menschen in ihren geistigen, körperlichen, seelischen und sozialen Fähigkeiten fördert und von ihnen Leistungsbereitschaft verlangt. Dabei weiss sie sich der humanistischen, christlichen und demokratischen Tradition verpflichtet.

² Die Schulen, Lehrbetriebe und andere Bildungsstätten vermitteln den Schülerinnen und Schülern, Jugendlichen und Erwachsenen das für ihr Leben nötige Wissen und Selbstvertrauen. Sie achten dabei auf ihre geschlechtliche und kulturelle Identität und geben ihnen Werte weiter, die sie gegenüber den Mitmenschen und der Umwelt zu einem rücksichtsvollen Verhalten befähigen.

³ Die Schülerinnen und Schüler und Auszubildenden tragen ihrem Alter entsprechend zum Erfolg ihrer Ausbildung bei. Sie respektieren die Regeln der Schule und die Weisungen der Lehrerinnen und Lehrer.

⁴ Die Erziehungsberechtigten tragen die Hauptverantwortung für die Erziehung ihrer Kinder. Sie fördern die Leistungsbereitschaft ihrer Kinder und unterstützen die Arbeit der Schulen und Ausbildungsverantwortlichen.

⁵ Die Behörden fördern die interkommunale und interkantonale Zusammenarbeit im Bildungswesen und tragen dazu bei, dass sich die Schulen kontinuierlich weiterentwickeln.

⁶ Die Schulen und ihre Behörden sowie die Dienststellen der Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion beachten bei ihrer Tätigkeit die Grundsätze der geschlechterdifferenzierten Pädagogik. Das Nähere regelt das Dekret.

§ 3 Begriffe

¹ Öffentliche Schulen sind Schulen, die von den Einwohnergemeinden oder vom Kanton getragen oder im Auftrage des Kantons geführt werden.

² Die Volksschule umfasst den Kindergarten, die Primarschule und die Sekundarschule.

³ Im interkantonalen Vergleich ist von folgenden Schulstufen die Rede:

- a. die Sekundarschule (einschliesslich Werkjahr) wird als Sekundarstufe I bezeichnet;
- b. die Berufsbildung, die Diplommittelschule und das Gymnasium bilden die Sekundarstufe II;
- c. die Universität, die Hochschule, die Fachhochschule und die Höhere Fachschule bilden zusammen die Tertiärstufe;
- d. die Erwachsenenbildung wird als Quartärstufe bezeichnet.

⁴ Lehrbetriebe sind Betriebe, in denen Jugendliche parallel zur Ausbildung an der Berufsschule eine Berufslehre absolvieren.

§ 4 Bildungsanspruch

¹ Jedes Kind und jeder Erwachsene hat Anspruch auf eine seinen Fähigkeiten und seinem Alter entsprechende Bildung.

² Schülerinnen und Schüler mit einer Behinderung haben Anspruch auf eine ihnen gemässe Sonderschulung oder Ausbildung. Der Kanton kann entsprechende Ausbildungsverhältnisse finanziell unterstützen. Das Nähere regelt die Verordnung.

³ Die im Kanton ansässigen fremdsprachigen Kinder und Jugendlichen haben Anspruch, in die öffentlichen Schulen integriert zu werden und die Sprache und Kultur ihres Herkunftslandes pflegen zu können.

⁴ Die Schülerinnen und Schüler der öffentlichen Schulen haben Anspruch auf eine geschlechterdifferenzierte Pädagogik, Gesundheitsförderung und Suchtprävention.

§ 5 Bildungsangebot

¹ Es bestehen folgende Schularten und Ausbildungen:

- a. der Kindergarten;
- b. die Primarschule;
- c. die Sekundarschule;

- d. die Berufsbildung an Berufsschulen und in Lehrbetrieben;
- e. die Diplommittelschule;
- f. das Gymnasium;
- g. die Spezielle Förderung bis zur Beendigung der Sekundarstufe II;
- h. die Sonderschulung;
- i. die Musikschule;
- j. die Tertiärstufe;
- k. die Erwachsenenbildung.

² Das Bildungsangebot wird ergänzt durch die Schuldienste.

§ 6 Obligatorische Schulzeit

¹ Die obligatorische Schulzeit beginnt mit dem Eintritt in die Primarschule.

² Sie dauert 9 Jahre.

§ 7 Ausserkantonaler Schulbesuch

¹ Der Besuch ausserkantonaler staatlicher oder staatlich anerkannter Schulen steht grundsätzlich frei.

² Ist eine finanzielle Leistung des Kantons damit verbunden, muss er durch die Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion bewilligt werden.

§ 8 Unentgeltlichkeit

¹ Für die im Kanton wohnenden Schülerinnen und Schüler sind an den öffentlichen Schulen des Kantons und der Einwohnergemeinden unentgeltlich:

- a. der Unterricht und die Spezielle Förderung an der Volksschule und der Sekundarstufe II;
- b. die Sonderschulung;
- c. die Lehrmittel, Schulmaterialien und Unterrichtshilfen an der Volksschule.

² Für die im Kanton wohnenden Schülerinnen und Schüler sind folgende Schuldienste unentgeltlich:

- a. die schulpsychologischen und kinderpsychiatrischen Abklärungen und Beratungen während der obligatorischen Schulzeit;
- b. die Berufs- und Studienberatung bis zum Abschluss der Sekundarstufe II;
- c. die Beratung von Schülerinnen und Schülern mit einer Behinderung sowie ihrer Erziehungsberechtigten.

§ 9 Kostenbeiträge

¹ Für folgende Bildungs- und Beratungsangebote sowie Unterrichtsmittel können die Einwohnergemeinden und der Kanton Kostenbeiträge erheben:

- a. die Veranstaltungen der Schulen ausserhalb des Unterrichts;
- b. den Unterricht und die Miete von Instrumenten an der Musikschule;
- c. die ausser schulische Betreuung und Verpflegung in den Schulen;
- d. die Lehrmittel ab der Sekundarstufe II;
- e. die Berufs- und Studienberatung nach Abschluss der Sekundarstufe II;
- f. die Ausbildungen und Kursangebote in der Erwachsenenbildung.

² Die Verordnung legt die Kostenbeiträge für die vom Kanton getragenen Schularten und Beratungsangebote fest.

§ 10 Klassengrössen

¹ Die öffentlichen Schulen des Kantons und der Einwohnergemeinden haben bei der Klassenbildung folgende Richt- und Höchstzahlen pro Klasse einzuhalten:

	Richtzahl	Höchstzahl
a. Kindergarten	21	24
b. Primarschule	22	26
c. Sekundarschule		
- Anforderungsniveau A		20
- Anforderungsniveau E und P	22	26
d. Kleinklassen	10	13
e. Berufsschule		22
e. Gymnasium und Diplommittelschule		24

² Im Kindergarten sowie in der Primar- und Sekundarschule wird ab dem 6. fremdsprachigen Kind in einer Klasse dieses und jedes weitere fremdsprachige Kind doppelt gezählt.

³ Jede Einwohnergemeinde kann selbstständig einen Kindergarten- und eine Primarklasse führen, wenn diese mindestens 8 Schülerinnen und Schüler aufweist.

⁴ Das Nähere regelt die Verordnung.

B. Trägerschaft der öffentlichen Schulen

§ 11 Einwohnergemeinden

Die Einwohnergemeinden sind Trägerinnen:

- a. des Kindergartens und seiner Speziellen Förderung;
- b. der Primarschule und ihrer Speziellen Förderung,
- c. der Musikschule.

§ 12 Kanton

Der Kanton ist Träger:

- a. der Sekundarschule und ihrer Speziellen Förderung (einschliesslich Werkjahr);
- b. der Berufsschule und ihrer Speziellen Förderung;
- c. der Diplommittelschule und ihrer Speziellen Förderung;
- d. des Gymnasiums und seiner Speziellen Förderung;
- e. der Sonderschulung;
- f. der Erwachsenenbildung, sofern der Kanton Aufgaben des Bundes ausführt oder selber Ausbildungen anbietet;
- g. der Schuldienste.

§ 13 Aufgaben der Trägerschaft

¹ Die Einwohnergemeinden und der Kanton haben als Schulträgerinnen oder als Schulträger folgende Aufgaben:

- a. sie legen das Einzugsgebiet ihrer Schulen und Schulhäuser fest;
- b. sie regeln die Wahl der Schulräte;
- c. sie errichten, unterhalten und finanzieren die Schulbauten und Schuleinrichtungen;

- d. sie kommen für das Schulmaterial auf;
- e. sie tragen die Lohnkosten der Lehrerinnen und Lehrer und des nicht unterrichtenden Personals;
- f. sie regeln die Anstellung des nicht unterrichtenden Schulpersonals;
- g. sie sind im Bedarfsfall für eine Verpflegungsmöglichkeit der Schülerinnen und Schüler zwischen dem Vor- und Nachmittagsunterricht ausserhalb des Elternhauses besorgt. Sie haben diesbezüglich alle drei Jahre eine Bedarfsabklärung durchzuführen. Das Nähere regelt die Verordnung.

² Die Einwohnergemeinden und der Kanton können ihre Schulen alleine oder zusammen mit anderen Einwohnergemeinden bzw. Kantonen führen.

³ Sie können Teile ihres Bildungsangebots nichtstaatlichen Schulen übertragen, sofern diese die an die öffentlichen Schulen gestellten Anforderungen erfüllen.

⁴ Für die Übertragung der vom Kanton getragenen Bildungsangebote ist die Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion zuständig.

§ 14 Öffentliche Schulen mit eigener Rechtspersönlichkeit

Das Bildungsangebot von öffentlichen Schulen und Bildungsinstitutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit umfasst die Universität und die Fachhochschule.

C. Nichtstaatliche Ausbildungen und Schulen

§ 15 Berufliche Grundausbildung in Lehrbetrieben

Die berufliche Grundausbildung in Lehrbetrieben richtet sich nach den bundesrechtlichen und kantonalen Bestimmungen sowie dem Lehrvertrag.

§ 16 Privatschulen, private Schulung

¹ Die Führung von Privatschulen und die private Schulung zu Hause bedürfen bis und mit der Sekundarstufe II einer Bewilligung der Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion.

² Die Bewilligung wird erteilt, wenn sie sich an die Anforderungen halten, die an die öffentlichen Schulen gestellt werden.

³ Die Privatschulen und die private Schulung zu Hause unterstehen während der obligatorischen Schulzeit der Aufsicht der Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion.

§ 17 Christlicher Religionsunterricht

¹ Der christliche Religionsunterricht wird durch die Landeskirchen und die anderen kantonal anerkannten Religionsgemeinschaften organisiert.

² Die Schulen ermöglichen den Schülerinnen und Schülern die Teilnahme.

³ Die Trägerschaft stellt die dafür erforderlichen Schulräume unentgeltlich zur Verfügung.

⁴ Die Religionslehrerinnen und Religionslehrer nehmen an den Sitzungen des Lehrerinnen- und Lehrerkonvents ihrer Schule mit beratender Stimme teil.

Zweiter Teil: Schularten, Ausbildungen und Schuldienste

A. Kindergarten

§ 18 Ziel

Der Kindergarten hilft den Kindern, Teil einer grösseren Lern- und Sozialgruppe zu werden, und bereitet sie auf den Eintritt in die Primarschule vor.

§ 19 Eintritt und Dauer

¹ Der Besuch des Kindergartens ist freiwillig. Mit der Anmeldung verpflichten sich die Erziehungsberechtigten für einen regelmässigen Kindergartenbesuch ihrer Kinder.

² Kinder, die vor dem Stichtag das 4. Altersjahr zurückgelegt haben, können auf Beginn eines der beiden folgenden Schuljahre in den Kindergarten eintreten. Den Stichtag legt die Verordnung fest.

³ Die Einwohnergemeinden sind verpflichtet, den Besuch des Kindergartens während zwei Jahren zu ermöglichen.

§ 20 Schulort

¹ Der Kindergarten wird in der Regel in der Gemeinde besucht, in welcher sich der Wohnsitz der Erziehungsberechtigten der Kinder befindet.

² Kinder, die sich tagsüber regelmässig zur Betreuung in einer anderen Gemeinde aufhalten, haben innerhalb des Kantons das Recht, den Kindergarten in ihrer Aufenthaltsgemeinde zu besuchen, wenn diese dadurch keine zusätzliche Klasse führen muss.

³ Die Verordnung legt den Beitrag fest, den die Wohngemeinde an die Aufenthaltsgemeinde des Kindes zu entrichten hat.

B. Primarschule

§ 21 Ziel

Die Primarschule hilft den Schülerinnen und Schülern, ihre Persönlichkeit zu entwickeln, und vermittelt ihnen die schulische Grundausbildung, die auf den Besuch der Sekundarschule vorbereitet.

§ 22 Eintritt und Dauer

¹ Kinder, die vor dem Stichtag das 6. Altersjahr zurückgelegt haben, treten in der Regel auf Beginn des nächsten Schuljahres in die Primarschule ein. Den Stichtag legt die Verordnung fest.

² Bei überdurchschnittlich begabten und entwickelten Kindern können die Erziehungsberechtigten nach Rücksprache mit der Lehrerin oder dem Lehrer des Kindergartens den Eintritt in die Primarschule um ein Jahr vorverlegen.

³ Bei Kindern, deren Schulreife fraglich ist, entscheidet die Schulleitung auf Gesuch der Erziehungsberechtigten oder aufgrund der Abklärung durch die Fachstelle des Kantons, ob der Eintritt in die Primarschule um ein Jahr hinaus geschoben wird oder ob eine Aufnahme in die Einführungsklasse erfolgt.

⁴ Die Primarschule umfasst fünf Jahresstufen.

§ 23 Schulort

¹ Die Primarschule wird in der Regel in der Gemeinde besucht, in welcher sich der Wohnsitz der Erziehungsberechtigten der Schülerinnen und Schüler befindet.

² Schülerinnen und Schüler, die sich tagsüber regelmässig zur Betreuung in einer anderen Gemeinde aufhalten, haben innerhalb des Kantons das Recht, die Primarschule ihrer Aufenthaltsgemeinde zu besuchen, wenn diese dadurch keine zusätzliche Klasse führen muss.

³ Die Verordnung legt den Beitrag fest, den die Wohngemeinde an die Aufenthaltsgemeinde der Schülerinnen und Schüler zu entrichten hat.

C. Sekundarschule

§ 24 Ziel

Die Sekundarschule fördert die Handlungsfähigkeit und das Verantwortungsgefühl der Schülerinnen und Schüler und vermittelt ihnen die zum Eintritt in eine Berufsausbildung mit oder ohne Berufsmaturität, in die Diplommittelschule oder ins Gymnasium erforderliche Allgemeinbildung.

§ 25 Angebot und Dauer

¹ Die Sekundarschule weist folgende Anforderungsniveaus auf:

- a. das Anforderungsniveau A inklusive das Werkjahr, welches auf Berufslehren vorbereitet;
- b. das Anforderungsniveau E, welches zu Berufslehren, zur Berufsmaturität und zur Diplommittelschule führt;
- c. das Anforderungsniveau P, welches den Eintritt in das Gymnasium, in die Berufsmaturitätsschule und in anspruchsvolle Berufslehren ermöglicht.

² Die Schülerinnen und Schüler erhalten am Ende der Sekundarschule ein Abschlusszeugnis, welches über die erreichten Leistungen in den einzelnen Anforderungsniveaus Auskunft gibt.

³ Die Sekundarschule umfasst 4 Jahrestufen.

§ 26 Schulort, Schulkreise

¹ Die Sekundarschule wird in der Regel innerhalb des Sekundarschulkreises besucht, in welchem sich der Wohnsitz der Erziehungsberechtigten der Schülerinnen und Schüler befindet.

² Die Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion kann einzelnen Schülerinnen und Schülern den Schulbesuch in einem anderen Schulkreis bewilligen oder einzelne Schülerinnen und Schüler einem benachbarten Schulkreis zuweisen.

³ Das Dekret legt die Schulkreise und die Schulorte der Sekundarschule fest.

D. Berufsbildung

§ 27 Ziel

Im Rahmen der beruflichen Grundausbildung vermitteln die Berufsschulen und Lehrbetriebe den Auszubildenden die zur Ausübung eines Berufes notwendigen Fertigkeiten und Kenntnisse und legen die Basis für ihre fachliche und allgemeine Fort- und Weiterbildung.

I. Berufsschule

§ 28 Aufgaben und Angebot

¹ Die Aufgaben der Berufsschule richten sich nach den Vorschriften des Bundes über die Berufsbildung.

² Das Angebot der Berufsschule umfasst:

- a. den schulischen Teil von beruflichen Grundausbildungen, die zu einem Berufsabschluss oder zur Berufsmaturität führen;
- b. Ganztageschulen, die zu einem Berufsabschluss oder zu einer Berufsmaturität führen;
- c. Grundschulen und Lehrwerkstätten;
- d. Brückenangebote, die den Übertritt von der Sekundarschule in die Berufsbildung erleichtern;
- e. Fort- und Weiterbildungsangebote innerhalb der beruflichen Erwachsenenbildung;
- f. Massnahmen des Bundes oder des Kantons zur Förderung der Berufsbildung.

§ 29 Schulort

Die Auszubildenden mit einem Lehrvertrag besuchen die ihnen zugewiesene Berufsschule innerhalb oder ausserhalb des Kantons.

II. Ausbildung in Lehrbetrieben

§ 30 Aufgabe

Die Lehrbetriebe vermitteln den Auszubildenden die für die Ausübung eines Berufes notwendigen praktischen Fertigkeiten und Kenntnisse.

§ 31 Betriebliche Voraussetzungen

¹ Betriebe, die eine Berufslehre anbieten, erhalten vom Kanton die dafür notwendige Ausbildungsbewilligung, wenn die bundesrechtlichen Voraussetzungen erfüllt sind.

² Mehrere Betriebe können sich zu einem Ausbildungsverbund zusammenschliessen.

³ Der Bildungsrat kann den Besuch von Fort- und Weiterbildungskursen für Ausbildungsverantwortliche in Lehrbetrieben obligatorisch erklären.

⁴ Das Nähere regelt die Verordnung.

§ 32 Lehrvertrag

Vor Beginn einer Berufslehre schliessen die Auszubildenden bzw. ihre Erziehungsberechtigten und der Lehrbetrieb einen Lehrvertrag ab, welcher von der zuständigen Stelle des Kantons zu genehmigen ist.

E. Diplommittelschule

§ 33 Ziel

Die Diplommittelschule fördert die Allgemeinbildung, die soziale Kompetenz und die Kreativität der Schülerinnen und Schüler im Hinblick auf eine Berufsausbildung oder eine andere Ausbildung insbesondere im pädagogischen, sozialen, paramedizinischen und künstlerischen Bereich.

§ 34 Angebot und Dauer

¹ Die Diplommittelschule umfasst unterschiedliche Lehrgänge, die mindestens 2 Jahre dauern.

² Das Nähere regelt das Dekret.

§ 35 Schulort

¹ Die Diplommittelschulen können zusammen mit anderen Schulen der Sekundarstufe II geführt werden. Der Regierungsrat legt auf Antrag des Bildungsrates fest, welche Diplomtypen an den einzelnen Diplommittelschulen geführt werden.

² Wird ein Lehrgang innerhalb des Kantons an verschiedenen Schulorten angeboten, so werden die Schülerinnen und Schüler in der Regel derjenigen Diplommittelschule zugeteilt, die ihrem Wohnort am nächsten liegt.

F. Gymnasium

§ 36 Ziel

Das Gymnasium führt die Schülerinnen und Schüler auf wissenschaftlicher Grundlage zur Hochschulreife oder zu einer anderen höheren Ausbildung.

§ 37 Angebot und Dauer

¹ Die Lehrpläne und Stundentafeln der Gymnasien richten sich nach den Bestimmungen des Bundes über die Maturitäts-Anerkennung und den entsprechenden interkantonalen Vereinbarungen.

² Der Regierungsrat legt auf Antrag des Bildungsrates fest, welche Maturitätsprofile an den einzelnen Gymnasien geführt werden.

³ Die Ausbildung am Gymnasium umfasst 3 1/2 Jahresstufen.

⁴ Das Nähere regelt die Verordnung.

§ 38 Schulort

Die Schülerinnen und Schüler besuchen in der Regel jenes Gymnasium, das ihrem Wohnort am nächsten liegt.

G. Spezielle Förderung

§ 39 Ziel

Die Spezielle Förderung hilft Schülerinnen und Schülern mit einer speziellen Begabung, einer Lernbeeinträchtigung oder einem Lernrückstand, ihre Fähigkeiten soweit als möglich innerhalb der öffentlichen Schulen zu entwickeln.

§ 40 Angebot

¹ Die Spezielle Förderung umfasst an der Volksschule:

- a. die Einführungsklasse, in welcher Schülerinnen und Schüler die erste Primarschulklasse in 2 Jahren absolvieren;

- b. die Kleinklasse für Schülerinnen und Schüler mit speziellen schulischen und sozialen Lernbedürfnissen im Kindergarten, an der Primarschule und den Anforderungsniveaus A und E der Sekundarschule oder an ihrer Stelle die integrative Schulungsform. Die Kleinklassen des 8. und 9. Schuljahres im Anforderungsniveau A werden als Werkjahr geführt.
- c. den Förderunterricht für Schülerinnen und Schüler mit besonderen Bedürfnissen im schriftsprachlichen und mathematischen Bereich sowie in der Sprachentwicklung und Kommunikation;
- d. die Förderung von Schülerinnen und Schülern mit einer besonderen kognitiven, musischen oder sportlichen Leistungsfähigkeit;
- e. den Unterricht in Deutsch als Zweitsprache;
- f. die Aufgabenhilfe.

² Die Spezielle Förderung kann im Sinne einer Früherfassung bereits vor dem Eintritt in den Kindergarten einsetzen.

³ Der Regierungsrat beschliesst die Angebote der Speziellen Förderung für die Schulen der Sekundarstufe II.

⁴ Das Nähere regelt die Verordnung.

§ 41 Inanspruchnahme

¹ Die Aufnahme einer Speziellen Förderung gemäss § 40 Absatz 1 Buchstabe a und b sowie für die Angebote gemäss Absatz 3 setzt eine vorherige Abklärung durch die kantonale Fachstelle voraus.

² Diese hat im Einverständnis mit den Erziehungsberechtigten bzw. den mündigen Schülerinnen und Schülern zu erfolgen. Über die Aufnahme einer Speziellen Förderung entscheidet die Schulleitung.

³ Die Kursbildung und die Einzelmassnahmen der Speziellen Förderung gemäss § 40 Absatz 1 Buchstabe c bis f regelt die Verordnung. Es können dafür Lektionenpauschalen vorgesehen werden.

⁴ Die Schulleitung entscheidet im Rahmen des Schulprogramms, wie die Massnahmen der Speziellen Förderung in der Schule umgesetzt werden.

§ 42 Spezielle Förderung an Privatschulen

¹ Die Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion kann ein Angebot der Speziellen Förderung einer Privatschule übertragen. Vorrang haben Massnahmen der Speziellen Förderung innerhalb der öffentlichen Schulen des Kantons und der Einwohnergemeinden.

² Die Bewilligung zum Besuch einer Privatschule mit einem Angebot der Speziellen Förderung erteilt die Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion auf Antrag einer kantonalen Fachstelle und der Schulleitung.

³ Die Kosten der Speziellen Förderung gehen zu Lasten der Trägerschaft.

H. Sonderschulung

§ 43 Ziel

Die Sonderschulung vermittelt eine der Behinderung angepasste Bildung, fördert die Persönlichkeitsentwicklung, eine möglichst selbstständige Lebensführung und die soziale Integration von Schülerinnen und Schülern mit einer Behinderung.

§ 44 Angebot

¹ Das Angebot der Sonderschulung umfasst insbesondere:

- a. den Unterricht an speziellen Schulen;
- b. den Unterricht in teil- oder ganzstationären Einrichtungen;
- c. die Stützmassnahmen, die den Besuch der öffentlichen Schulen des Kantons und der Einwohnergemeinden ermöglichen und unterstützen;
- d. Therapien der Sonderschulung;
- e. die ausserschulische Betreuung und Verpflegung in Tageseinrichtungen;
- f. den Transport zum Unterricht, zu Stützmassnahmen oder zu Therapien, wenn aus behinderungsbedingten Gründen der Weg nicht selbstständig zurückgelegt werden kann.

² Der Kanton kann weitere Angebote einrichten.

³ Das Nähere regelt die Verordnung.

§ 45 Inanspruchnahme

¹ Die Inanspruchnahme einer Sonderschulung setzt eine Abklärung durch eine kantonale Fachstelle voraus.

² Die Bewilligung zum Eintritt in eine Sonderschulung erteilt die Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion auf Antrag der Erziehungsberechtigten und der zuständigen Behörde am Wohnsitz der Schülerinnen und Schüler.

³ Die Sonderschulung kann vor dem Eintritt in den Kindergarten einsetzen.

⁴ Das Nähere regelt die Verordnung.

I. Musikschule

§ 46 Ziel

Die Musikschule vermittelt den Schülerinnen und Schülern eine musikalische Grundausbildung und hilft ihnen, eine ganzheitliche Persönlichkeit und ein kulturelles Bewusstsein zu entwickeln.

§ 47 Angebot und Dauer

¹ Die Ausbildung an der Musikschule ist freiwillig. Die Einwohnergemeinden sind verpflichtet, sie bis zum Abschluss der Sekundarstufe II anzubieten.

² Der Regierungsrat legt das Mindestangebot für den Instrumentalunterricht an den Musikschulen fest.

³ Das Nähere regelt die Verordnung.

J. Tertiärstufe

§ 48 Ziel

Die Universität pflegt in Lehre und Forschung die Gesamtheit der Wissenschaften. Die Fachhochschule und die Höhere Fachschule vermitteln eine praxisbezogene und wissenschaftlich abgestützte, erweiterte Berufsausbildung und leisten Beiträge in angewandter Forschung und Entwicklung.

§ 49 Aufgaben des Kantons

¹ Der Kanton hat auf der Tertiärstufe folgende Aufgaben:

- a. er sichert den Studierenden den Zugang zur tertiären Ausbildung;
- b. er führt auf der Grundlage eines Vertrages mit dem Kanton Basel-Stadt die Fachhochschule beider Basel;
- c. er beteiligt sich durch einen Vertrag an der Universität Basel;
- d. er bildet auf der Grundlage eines Vertrages mit dem Kanton Basel-Stadt Lehrerinnen und Lehrer aus¹.

¹ Nach der Genehmigung des Staatsvertrages zur Bildung einer Hochschule für Pädagogik und Soziale Arbeit beider Basel wird diese Fachhochschule hier eingefügt.

² Der Kanton kann weitere Hochschul- und Fachhochschulverträge abschliessen und selber zusätzliche Fachhochschulen führen.

K. Erwachsenenbildung

§ 50 Ziel

Die mit der Erwachsenenbildung befassten Schulen und Institutionen fördern das lebenslange Lernen der Menschen und helfen ihnen, persönliche und berufliche Veränderungsprozesse zu gestalten.

§ 51 Aufgaben des Kantons

¹ Dem Kanton obliegen in der Erwachsenenbildung koordinierende und subsidiäre Aufgaben.

² Der Aufgabenbereich des Kantons umfasst:

- a. die Koordination der Kurse und Ausbildungen an den öffentlichen Schulen;
- b. die regelmässige Orientierung der Öffentlichkeit über die Angebote in der Erwachsenenbildung;
- c. das Fördern und Unterstützen der Nachholbildung;
- d. die finanzielle und anderweitige Unterstützung von Bildungsangeboten.

³ Das Nähere regelt die Verordnung.

L. Schuldienste

§ 52 Ziel

Die Schuldienste unterstützen und beraten Schülerinnen und Schüler, Erziehungsberechtigte, Lehrerinnen und Lehrer und andere Erwachsene.

§ 53 Angebot

¹ Das Angebot der kantonalen Schuldienste umfasst:

- a. die schulpsychologische und kinderpsychiatrische Abklärung und Beratung von Schülerinnen und Schülern sowie die Beratung von Erziehungsberechtigten in Bezug auf ihre Kinder;
- b. die Berufs- und Studienberatung von Schülerinnen und Schülern und Erwachsenen;

- c. die Fortbildung, Beratung und Unterstützung der Lehrerinnen und Lehrer der öffentlichen Schulen des Kantons und der Einwohnergemeinden;
- d. die Information und Beratung von Erwachsenen bezüglich ihrer beruflichen Laufbahn;
- e. die Beratung von Schülerinnen und Schülern mit einer Behinderung sowie ihrer Erziehungsberechtigten.

² Das Nähere regelt die Verordnung.

Dritter Teil: Schulen des Kantons und der Einwohnergemeinden

A. Allgemeine Bestimmungen

§ 54 Auftrag

¹ Die Schulen sind als teilautonome, geleitete Organisationen für das Erreichen der Bildungsziele und für die Einhaltung der Vorgaben der Trägerschaft verantwortlich.

² Sie legen in einem Schulprogramm periodisch fest, wie sie die genannten Aufgaben erfüllen wollen. Dieses wird auf Antrag der Schulleitung durch den Schulrat genehmigt.

³ Sie führen Bibliotheken oder Mediotheken.

⁴ Sie geben sich eine Haus- und Absenzenordnung.

§ 55 Interne und externe Evaluation

¹ Die Schulen legen im Rahmen des Schulprogramms die Kriterien für die interne Evaluation ihrer Schule fest.

² Die Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion ist für die regelmässige externe Evaluation der Schulen zuständig.

³ Der Schulrat gewährleistet die Auswertung der Evaluationsergebnisse an den Schulen.

⁴ Das Nähere regelt das Dekret.

B. Schulbeteiligte

I. Schülerinnen und Schüler

§ 56 Rechte, Mitsprache

¹ Die Schülerinnen und Schüler

- a. haben Anspruch auf Achtung ihrer Persönlichkeit, ihrer Fähigkeiten und ihrer geschlechtlichen Identität;
- b. erhalten einen alters-, stufen- und geschlechtergerechten sowie mit zeitgemässen Lehr- und Lernformen vermittelten Unterricht;
- c. erhalten von ihren Lehrerinnen und Lehrern und der Schulleitung über sie betreffende Fragen jederzeit Auskunft;
- d. nehmen an Evaluationen über die Qualität ihrer Schulen und Ausbildungen teil.

² In der Volksschule kann den Schülerinnen und Schülern in Sach- und Organisationsfragen ein Mitspracherecht eingeräumt werden. Ab der Sekundarstufe II besitzen sie in diesen Fragen ein Mitspracherecht.

³ Das Nähere regelt die Verordnung.

§ 57 Pflichten

¹ Die Schülerinnen und Schüler

- a. sind ihrem Alter und ihrer Schulstufe entsprechend für ihren Lernprozess mitverantwortlich;
- b. begegnen ihren Mitschülerinnen und Mitschülern sowie ihren Lehrerinnen und Lehrern und dem nicht unterrichtenden Schulpersonal mit Respekt;
- c. besuchen den Unterricht und die Schulveranstaltungen möglichst lückenlos und begründen ihre Abwesenheiten;
- d. halten die Regelungen und Weisungen der Schule und der Schulbehörden ein.

² Das Nähere regelt die Verordnung.

§ 58 Beratung und Beurteilung

¹ Die Schülerinnen und Schüler werden im Bildungsprozess durch die Lehrerinnen und Lehrer beraten und von ihnen regelmässig beurteilt.

² Die Beratung und Beurteilung unterstützt ihre Lern- und Persönlichkeitsentwicklung und dient als Entscheidungsgrundlage für den Übertritt in nachfolgende Ausbildungsgänge.

³ Das Nähere regelt die Verordnung.

II. Erziehungsberechtigte

§ 59 Definition

Erziehungsberechtigte sind Eltern oder andere Personen, die für die Vertretung von Kindern und Jugendlichen zuständig sind.

§ 60 Rechte

¹ Die Erziehungsberechtigten

- a. haben Anspruch, am Bildungsprozess ihrer Kinder beteiligt und darüber regelmässig informiert zu werden;
- b. können von den Klassenlehrerinnen und Klassenlehrern ihrer Kinder die Durchführung von Elternabenden verlangen;
- c. werden von den Lehrerinnen und Lehrern, der Schulleitung und dem Schulrat ihrer Kinder auf ihr Verlangen angehört und können der Schulleitung und dem Schulrat Anträge stellen;
- d. nehmen an Evaluationen über die Qualität der Schulen und Ausbildungen ihrer Kinder teil.

² Die Organisationen der Erziehungsberechtigten können zu wichtigen Fragen und Erlassen im Bildungswesen zu Handen der zuständigen Behörde Stellung nehmen.

³ Das Nähere regelt die Verordnung.

§ 61 Pflichten

¹ Die Erziehungsberechtigten

- a. sind für die Erziehung ihrer Kinder verantwortlich;

- b. unterstützen und fördern den Lernprozess ihrer Kinder;
- c. arbeiten mit den Lehrerinnen und Lehrern sowie der Schule ihrer Kinder zusammen und suchen bei hängigen Fragen den direkten Kontakt mit ihnen;
- d. halten ihre Kinder zur Einhaltung der Regeln und Weisungen der Schule und zu einem möglichst lückenlosen Schulbesuch an.

² Das Nähere regelt die Verordnung.

III. Lehrerinnen und Lehrer

§ 62 Rechte

¹ Die Lehrerinnen und Lehrer

- a. haben Anspruch auf Achtung ihrer Persönlichkeit, ihrer Privatsphäre und ihrer beruflichen Fähigkeiten;
- b. gestalten den Unterricht innerhalb der Lehrpläne und des Schulprogramms frei;
- c. werden von der Schulleitung und dem Schulrat in ihrer Arbeit unterstützt und auf ihr Verlangen angehört;
- d. erhalten über sie persönlich betreffende Vorkommnisse von der Schulleitung direkt Mitteilung.

² Das Nähere regelt die Verordnung.

§ 63 Pflichten

¹ Die Lehrerinnen und Lehrer

- a. gestalten den Unterricht im Rahmen der Lehrpläne und des Schulprogramms;
- b. beraten und beurteilen die Schülerinnen und Schüler;
- c. wirken während der unterrichtsfreien Arbeitszeit an gemeinsamen Aufgaben der Schule und im Bildungswesen mit;
- d. beziehen die Schülerinnen und Schüler und die Erziehungsberechtigten in ihre Schularbeit ein.

² Die Schulleitung kann einzelne Lehrerinnen und Lehrer jährlich bis zu 2 Wochen zur Fortbildung während der Schulferien verpflichten.

³ Die Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion kann Fortbildungsprogramme obligatorisch erklären.

⁴ Das Nähere regelt die Verordnung.

§ 64 Beratung und Beurteilung

¹ Die Lehrerinnen und Lehrer werden durch die Schulleitung und die Mitglieder der Schulleitung durch den Schulrat beraten und regelmässig beurteilt.

² Die Lehrerinnen und Lehrer, deren berufliche Eignung in Zweifel gezogen wird, können die Vorwürfe durch eine kantonale Fachstelle abklären lassen.

³ Das Nähere regelt die Verordnung.

§ 65 Anstellungsvoraussetzungen

¹ Voraussetzung für eine unbefristete Anstellung als Lehrerin oder Lehrer ist der für die Schulart erforderliche Fähigkeitsausweis.

² Das Nähere regelt die Verordnung.

§ 66 Konvente

¹ Die Lehrerinnen und Lehrer eines Schulhauses, einer Schule oder eines Schulkreises, die in der gleichen Schulart unterrichten oder der gleichen Schulorganisation angehören, bilden einen Lehrerinnen- und Lehrerkonvent.

² Der Lehrerinnen- und Lehrerkonvent hat folgende Aufgaben:

- a. er berät und unterstützt die Schulleitung in pädagogischen und organisatorischen Fragen;
- b. er beteiligt sich an der Ausarbeitung des Schulprogramms;
- c. er nimmt zu wichtigen Fragen der Schule und des Bildungswesens Stellung;
- d. er kann dem Schulrat Anträge stellen.

³ Die Lehrerinnen und Lehrer einer Klasse bilden einen Klassenkonvent, in welchem über die Noten und Beförderungen innerhalb der Klasse beraten und entschieden wird.

⁴ Das Nähere regelt die Verordnung.

§ 67 Konferenzen, Kantonalkonferenz

¹ Die Lehrerinnen und Lehrer einer Schulart bilden eine Konferenz, die von der Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion an der Lösung von Ausbildungsfragen ihrer Schulart beteiligt wird.

² Die Konferenzen der einzelnen Schularten sind im Vorstand der Amtlichen Kantonalkonferenz vertreten, welcher die Arbeit der Konferenzen koordiniert und zu allen kantonalen Erlassen im Bildungswesen Stellung nimmt.

³ Das Nähere regelt die Verordnung.

C. Leitung und Aufsicht

I. Schulleitung

§ 68 Anstellung, Zusammensetzung

¹ Die Mitglieder der Schulleitung, ausgenommen die Rektorinnen und Rektoren der Gymnasien, werden durch den Schulrat angestellt. Die Rektorinnen und Rektoren der Gymnasien werden auf Antrag des Schulrates durch die Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion angestellt.

² Der Lehrerinnen- und Lehrerkonvent hat bei der Wahl von Mitgliedern der Schulleitung gegenüber dem Schulrat ein Vorschlagsrecht.

³ Besteht die Schulleitung aus mehreren Mitgliedern, sollen in ihr nach Möglichkeit beide Geschlechter vertreten sein. Das Nähere regelt das Dekret.

⁴ Mindestens ein Mitglied der Schulleitung besitzt die für eine unbefristete Anstellung an der Schule erforderliche Ausbildung.

§ 69 Aufgaben

¹ Die Schulleitung nimmt insbesondere folgende Aufgaben wahr:

- a. sie führt die Schule in pädagogischer, personeller, organisatorischer und administrativer Hinsicht;
- b. sie sorgt für die Verbindung von Schule und Öffentlichkeit;
- c. sie berät, beaufsichtigt und beurteilt die Lehrerinnen und Lehrer;
- d. sie nimmt die befristete Anstellung von Lehrerinnen und Lehrern vor und beantragt dem Schulrat die unbefristete Anstellung von Lehrerinnen und Lehrern;

e. sie trifft Entscheide innerhalb der Budgetvorgaben.

² Das Nähere regelt die Verordnung.

II. Schulrat

§ 70 Wahl

¹ Die Wahl der Schulräte der Volksschule sowie der Musikschule richtet sich nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes.

² Die Mitgliederzahl der Schulräte der Sekundarschule (ohne Werkjahr) wird vor jeder Neuwahl für jede Einwohnergemeinde durch den Regierungsrat festgelegt.

³ Die Schulräte der Sekundarstufe II und des Werkjahres werden vom Regierungsrat gewählt.

⁴ Lehrerinnen und Lehrer können dem Schulrat der eigenen Schule nicht angehören.

§ 71 Zusammensetzung, Konstituierung

¹ Die Schulräte des Kindergartens, der Primarschule und der Musikschule bestehen aus mindestens 3 Mitgliedern. Der Gemeinderat der Träger- bzw. der Standortgemeinde delegiert ein Mitglied aus seiner Mitte.

² Die Schulleitung, eine Vertretung des Lehrerinnen- und Lehrerkonvents sowie ab der Sekundarstufe II eine Vertretung der Schülerinnen und Schüler gehören dem Schulrat mit beratender Stimme an. Der Schulrat bestimmt das Wahlverfahren der Schülerinnen- und Schülervertretung.

³ Die Schulräte konstituieren sich selbst.

⁴ Das Nähere regelt das Dekret.

§ 72 Aufgaben

Der Schulrat hat folgende Aufgaben:

- a. er bringt die Anliegen der Erziehungsberechtigten und der Trägerschaft in die Schule ein und vermittelt die Anliegen der Schule gegenüber der Trägerschaft und Öffentlichkeit;
- b. er wählt, berät und beaufsichtigt die Schulleitung;
- c. er nimmt auf Antrag der Schulleitung die unbefristete Anstellung von Lehrerinnen und Lehrern vor;
- d. er kann eine Anzahl von Tagen festlegen, an denen Schülerinnen und Schüler ohne Angabe von Gründen dem Unterricht fernbleiben können.

§ 73 Präsidentinnen- und Präsidentenkonferenz

¹ Die Präsidentinnen und Präsidenten der Schulräte der öffentlichen Schulen des Kantons und der Einwohnergemeinden bilden eine Konferenz.

² Die Konferenz nimmt gegenüber der Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion zu wichtigen Erlassen und Anliegen im Bildungswesen Stellung.

³ Die Konferenz konstituiert sich selbst.

Vierter Teil: Kantonale Behörden

§ 74 Bildungsrat

¹ Der Bildungsrat besteht aus 12 vom Regierungsrat gewählten Mitgliedern und der Vorsteherin oder dem Vorsteher der Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion, die/der seinen Vorsitz führt.

² 3 Mitglieder gehören dem Bildungsrat als Vertreterinnen und Vertreter der Amtlichen Kantonalkonferenz der Lehrerinnen und Lehrer und je 2 Mitglieder als Vertreterinnen und Vertreter der Arbeitgeber- und Arbeitnehmerorganisationen des Kantons an. Die genannten Organisationen haben das Recht, dem Regierungsrat Wahlvorschläge zu unterbreiten.

³ Der Bildungsrat hat im Bereich der Volksschule und der Sekundarstufe II folgende Aufgaben:

- a. er nimmt zuhanden des Regierungsrates oder der Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion zu allen wichtigen Fragen im Bildungswesen Stellung;
- b. er beschliesst die Stufenlehrpläne und die Studentafeln der einzelnen Schularten und kann Ausnahmen hiervon bewilligen;
- c. er beschliesst die obligatorischen Lehrmittel der Volksschule;
- d. er beantragt dem Regierungsrat die Durchführung von Schulversuchen;
- e. er beteiligt sich an externen Evaluationen im Bildungswesen;
- f. er beantragt dem Regierungsrat die Einrichtung von Grundschulen und Lehrwerkstätten.

⁴ Das Nähere regelt das Dekret.

§ 75 Prüfungskommission für die Lehrabschlussprüfungen

¹ Die Prüfungskommission für Lehrabschlussprüfungen besteht aus 9 – 11 vom Bildungsrat gewählten Mitgliedern.

² Sie hat folgende Aufgaben:

- a. sie beaufsichtigt die Lehrabschlussprüfungen;
- b. sie wählt Prüfungsexpertinnen und Prüfungsexperten;
- c. sie behandelt Beschwerden gegen Ergebnisse von Lehrabschlussprüfungen.

² Das Nähere regelt die Verordnung.

§ 76 Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion

Die Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion hat folgende Aufgaben:

- a. sie leitet, koordiniert und beaufsichtigt das Bildungswesen des Kantons;
- b. sie überprüft die Ausbildungsqualität der Schulen;
- c. sie stimmt die Bildungsfragen des Kantons mit anderen Kantonen, dem Bund und dem benachbarten Ausland ab;
- d. sie legt Anfang und Ende des Schuljahres sowie die Schulferien und die schulfreien Tage fest;
- e. sie ist zuständig für alle gesetzlich nicht zugeordneten Aufgaben im kantonalen Bildungswesen.

§ 77 Regierungsrat

Der Regierungsrat hat folgende Aufgaben:

- a. er beschliesst Schulversuche;
- b. er regelt die wöchentliche Unterrichtszeit der Schülerinnen und Schüler an den Schulen des Kantons und der Einwohnergemeinden;
- c. er ist im Bildungswesen zum endgültigen Abschluss von Staatsverträgen ermächtigt, sofern diese nicht der Volksabstimmung unterliegen;
- d. er schliesst Verwaltungsvereinbarungen ab;
- e. er kann Ausbildungsverhältnisse, die nicht dem Bundesgesetz über die Berufsbildung unterstellt sind, ganz oder teilweise den Bestimmungen dieses Gesetzes unterstellen;
- f. er erlässt die Verordnungen über die einzelnen Schularten und über die Beurteilung, die Beförderung und die Übertritte der Schülerinnen und Schüler.

Fünfter Teil: Disziplinar- und Beschwerdewesen

§ 78 Ordnungswidriges Verhalten von Schülerinnen und Schülern

¹ Versäumen Schülerinnen und Schüler unentschuldigt den Unterricht oder verstossen sie vorsätzlich oder fahrlässig gegen Ordnung und Disziplin, so ergreifen die Lehrerinnen und Lehrer und bei schweren Verstössen die Schulleitung, Massnahmen.

² Der Schulrat kann auf Antrag der Schulleitung Schülerinnen und Schüler, die in schwerer Weise gegen Ordnung und Disziplin verstossen haben, aus der Schule ausschliessen.

³ Der Schulrat hört die Erziehungsberechtigten und die Vormundschaftsbehörde an, wenn er den Ausschluss von Schülerinnen und Schülern erwägt. Der Ausschluss hebt die Schulpflicht nicht auf.

⁴ Das Nähere regelt die Verordnung.

§ 79 Beschwerden

¹ Gegen Verfügungen von Lehrerinnen und Lehrern, Klassenkonventen und Schulleitungen kann innert 10 Tagen seit ihrer Eröffnung beim Schulrat Beschwerde erhoben werden.

² Gegen Verfügungen und Entscheide der Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion und des Schulrates kann innert 10 Tagen seit ihrer Eröffnung beim Regierungsrat Beschwerde erhoben werden.

Sechster Teil: Schullasten

A. Kostentragung

§ 80 Löhne des Schulpersonals

Die Lohnkosten der Lehrerinnen und Lehrer, der Schulleitung und des nicht unterrichtenden Schulpersonals der öffentlichen Schulen des Kantons und der Einwohnergemeinden gehen zulasten der Trägerschaft.

§ 81 Lehrmittel, Schulmaterialien, Unterrichtshilfen

¹ Der Kanton trägt die Kosten der vom Bildungsrat beschlossenen Lehrmittel.

² Die Trägerschaft übernimmt bis zum Abschluss der Sekundarstufe II die Kosten der übrigen Lehrmittel sowie von Schulmaterialien und Unterrichtsmitteln, soweit diese nicht den Erziehungsberechtigten bzw. den Schülerinnen und Schülern überbunden werden.

³ In der beruflichen Grundausbildung wird die Übernahme dieser Kosten im Lehrvertrag geregelt.

§ 82 Fortbildung

¹ Der Kanton trägt die Kosten für die von ihm angeordnete Fortbildung der Lehrerinnen und Lehrer der öffentlichen Schulen des Kantons und der Einwohnergemeinden.

² Die Trägerschaft trägt die Kosten für die von den Schulleitungen angeordnete Fortbildung und kann Beiträge an die freiwillige Fortbildung der Lehrerinnen und Lehrer und des nicht unterrichtenden Schulpersonals leisten.

§ 83 Sonderschulung

¹ Der Kanton trägt die Kosten der Sonderschulung, soweit diese nicht durch Beiträge der Sozialversicherungen gedeckt sind.

² Die Übernahme der Aufenthalts- und Betreuungskosten in Heimen richtet sich nach den Bestimmungen des Sozialhilfegesetzes.

§ 84 Übrige Kosten

Die übrigen Schulkosten gehen zulasten der Trägerschaft.

B. Beiträge des Kantons

§ 85 Beiträge an Einwohnergemeinden

¹ Der Kanton leistet für die Kindergärten und die Primarschulen den Einwohnergemeinden Beiträge an die Lohnkosten der Lehrerinnen und Lehrer, der Schulleitungen und an die von ihm anerkannten Kosten für das Schulsekretariat.

² Die Beiträge richten sich nach dem Steuer- und Finanzgesetz.

³ Die Beiträge an die Lohnkosten der kreisweise geführten Kindergärten und Primarschulen bemessen sich nach den durchschnittlichen Subventionssätzen der beteiligten Einwohnergemeinden.

⁴ Der Kanton kann ausserordentliche Beiträge an Schulversuche leisten, welche in Schulen von Einwohnergemeinden durchgeführt werden.

§ 86 Beiträge an die Berufsbildung

¹ Der Kanton leistet Beiträge an Einrichtungen und Veranstaltungen der Berufsbildung, welche sich nach der Beitragsgewährung des Bundes richten. Vorbehalten bleiben Vereinbarungen mit Firmen und privatrechtlichen Organisationen.

² Die Beiträge des Kantons an die Einrichtungs- und Betriebskosten der betrieblichen Einführungskurse betragen 65 Prozent der in der Verordnung festgelegten anrechenbaren Kosten. Im Kantonsbeitrag ist der Bundesbeitrag inbegriffen.

³ Der Kanton kann weitere Beiträge an Firmen und privatrechtliche Organisationen für die Führung von Brückenangeboten, Lehrwerkstätten, Grundschulen, Lehrlingsheimen und Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen sowie an interkantonale Einrichtungen und Veranstaltungen ausrichten.

⁴ Das Nähere regelt die Verordnung.

§ 87 Beiträge an Sonderschulbauten

Der Kanton kann Beiträge an die Schulbaukosten von nichtstaatlichen Sonderschulen leisten.

§ 88 Beiträge zum Besuch von Privatschulen

¹ Der Kanton kann beim Besuch von Privatschulen Beiträge an das Schulgeld ausrichten, sofern

- a. zwischen Kanton und Schule ein entsprechender Vertrag mit Leistungsauftrag besteht;
- b. die von Erziehungsberechtigten als Alternative zu den öffentlichen Volksschulen gewählte Schule über eine Betriebsbewilligung des Standortkantons verfügt.

² Auf Gesuch der Privatschulen gemäss Absatz 1 Buchstabe b gewährt der Kanton für Schülerinnen und Schüler mit Wohnsitz im Kanton Basel-Landschaft einen jährlichen Beitrag an die Kosten zum Besuch einer Privatschule in der Höhe von 2'000 Franken.

Der Regierungsrat kann die Beiträge bis höchstens zum Ausgleich der aufgelaufenen Teuerung anpassen.

³ Der Landrat kann zum Erhalt einer für den gesamten Bildungssektor wichtigen Privatschule zeitlich begrenzte Beiträge in Form von zinslosen Darlehen gewähren.

⁴ Das Nähere regelt die Verordnung.

C. Schulbauten

§ 89 Aufgaben der Trägerschaft

¹ Die Schulanlagen der öffentlichen Schulen des Kantons und der Einwohnergemeinden stehen in der Regel im Eigentum der Trägerschaft. Sie werden von dieser erstellt, finanziert und unterhalten.

² Der Kanton und die Einwohnergemeinden stimmen sich in Schulraumfragen gegenseitig ab und stellen einander freien Schulraum gegen angemessenes Entgelt zur Verfügung.

³ Das Nähere regelt die Verordnung.

§ 90 Eigentum und Nutzung der Sekundarschulanlagen

¹ Die Grundstücke der Sekundarschulanlagen befinden sich in der Regel im Eigentum der Standortgemeinden.

² Die sich darauf befindlichen Schulbauten stehen in der Regel im Eigentum des Kantons.

³ Die Standortgemeinden stellen einerseits dem Kanton die Grundstücke für die Zwecke der Sekundarschule im unentgeltlichen Baurecht zur Verfügung, und können andererseits die Sekundarschulanlagen ausserhalb der Schulzeit unentgeltlich für ihre Zwecke nutzen.

⁴ Das Nähere regelt die Verordnung.

Siebter Teil: Schlussbestimmungen

A. Änderungen bisherigen Rechts

§ 91 Änderung des Personalgesetzes

Das Gesetz über die Arbeitsverhältnisse der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Kantons (Personalgesetz) vom 25. September 1997 wird wie folgt geändert:

§ 1 Absatz 1 lit. c.:

c. der öffentlichen Schulen des Kantons und der Einwohnergemeinden.

§ 92 Änderung des Verwaltungsverfahrensgesetzes

Das Verwaltungsverfahrensgesetz vom 13. Juni 1988 wird wie folgt geändert:

§ 29 Absatz 4 Buchstabe c.

Untere Beschwerdeinstanzen sind:

c. die Schulräte des Kantons und der Einwohnergemeinden.

§ 93 Änderung des Gemeindegesetzes

Das Gesetz über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden (Gemeindegesetz) vom 28. Mai 1970 wird wie folgt geändert:

§ 26 Absatz 3: Für die Lehrerinnen und Lehrer gelten die Bestimmungen des Bildungsgesetzes, des Personalgesetzes und der sich auf diese Gesetze stützenden Erlasse.

B. Aufhebung bisherigen Rechts

§ 94 Aufhebung von Gesetzen

Es werden folgende Gesetze aufgehoben:

- a. Schulgesetz vom 26. April 1979;
- b. Gesetz über die Berufsbildung vom 10. Juni 1985 mit Inkrafttreten der neuen Verordnung über die Berufsbildung;
- c. Gesetz über die Beteiligung an der Universität Basel vom 19. Januar 1976.

C. Übergangsbestimmungen

§ 95 Inkrafttreten

¹ Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten dieses Gesetzes.

² Er kann den Zeitpunkt des Inkrafttretens für einzelne Gesetzesabschnitte oder –bestimmungen unterschiedlich festlegen.